



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Polizeiinspektion
Zentrale Dienste

[REDACTED]
Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 31.05.2021 zu Videoüberwachungen durch die Polizei Sachsen-Anhalt im öffentlichen Raum

Magdeburg, 07.07.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 11.1

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Antrag vom 31.05.2021 wurde durch die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau bezüglich technischer Detailfragen zur Bereitstellung der Videotechnik in o. g. Angelegenheit zur hiesigen Bearbeitung übersandt.

Tel.: (0391) 5075- [REDACTED]

Fax: (0391) 5075- [REDACTED]

Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass für die Durchführung dieses Gesetzes gemäß § 10 Abs.1, Abs. 3 IZG LSA i. V. m. der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO) i. V. m. § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Gebühren in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand sowie Auslagen erhoben werden.

E-Mail:

recht.pi-zd.

@polizei.sachsen-anhalt.de

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 AllGO LSA Kosten für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Landesbeamten-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) bis zum Amt der Be-soldungsgruppe A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 in Höhe von 46 EUR/ pro Stunde, für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG

Polizeiinspektion Zentrale Dienste
Sachsen-Anhalt
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg
Telefon (0391) 5075-0
Telefax (0391) 5075-210
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Behindertenparkplätze:
vor den Gebäuden A und B
der Liegenschaft

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 in Höhe von 57 EUR/ pro Stunde und für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamts gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü in Höhe von 71 EUR/ pro Stunde zu erwarten.

Für die Bereitstellung und Aufbereitung der gewünschten Informationen müssten im vorliegenden Fall ein(e) Beamtin/Beamter der Laufbahngruppe 1 des zweiten Einstiegsamtes mit Besoldungsgruppe A 9 in Höhe von 46,- EUR/pro Stunde, ein(e) Beamtin/ Beamter der Laufbahngruppe 2 des ersten Einstiegsamtes mit der Besoldungsgruppe A 10 in Höhe von 57,- EUR/ pro Stunde sowie ein(e) Beamtin/ Beamter der Laufbahngruppe 2 des ersten Einstiegsamtes mit der Besoldungsgruppe A 12 in Höhe von 57,- EUR/pro Stunde eingebunden werden. Der geschätzte Zeitaufwand würde insgesamt ca. 11 Stunden betragen (5 Std. A9, 1 Std. A 10, 5 Std. A12). Demnach würden die voraussichtlichen Gesamtkosten 5 x mal 46,- EUR + 6 x mal 57,- EUR = **572,- EUR** betragen.

Der konkrete Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu einer Information und damit die genaue Berechnung der Kosten kann abschließend jedoch erst nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Antrages festgestellt werden.

Grundsätzlich sind Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Von der Erhebung einer Gebühr kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 VwKostG LSA ganz oder teilweise abgesehen werden. Sollten Sie sich angesichts der voraussichtlich entstehenden Kosten dafür entscheiden, den Antrag auf Informationszugang nicht weiter aufrecht zu erhalten, beabsichtige ich, auf eine Erhebung von Kosten zu verzichten.

Sollte ich bis **spätestens zum 30.07.2021** keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheiden. In diesem Fall wird eine Kostenpflicht ausgelöst. Ich bitte daher um entsprechende Mitteilung, ob Sie Ihren o. g. Antrag aufrechterhalten möchten. Die Frist zur Bearbeitung des Antrages beginnt mit dem Tage des Eingangs Ihrer Erklärung bzw. nach Ablauf der o. g. Frist.

Bitte beachten Sie, dass mit dieser Mitteilung noch keine Aussage darüber verbunden ist, ob die begehrten Informationen vorhanden sind und/ oder die Auskunft darüber erteilt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

